

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- Ja. Bitte fahren Sie mit Frage 2 fort.
- Nein. Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

2. Ergeben sich durch das beantragte Vorhaben Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung)?

- Ja. Bitte aktualisieren Sie die Berechnung zur Ermittlung von Betriebsbereichen und legen Sie die Unterlagen der Ermittlungshilfe diesem Antrag bei. Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.
- Nein. Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen zur bereits erfolgten Anzeige diesem Antrag bei und fahren mit Abschnitt 6.2 fort.

3. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen?

- Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.
- Nein.

4. Liegt entsprechend der Ermittlungshilfe ein Betriebsbereich vor?

- Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.4 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Bitte bearbeiten Sie Abschnitt 6.2 und 6.3.

6.4 Sonstiges

Anlagen:

- Kapitel 6_Anlagensicherheit_Kemnitz_102021.pdf

6.4 Anlagensicherheit

6.4.1 Tierseuchenschutz

6.4.2 Elektroenergieversorgung

6.4.3 Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

6.4 Anlagensicherheit

Die Betriebszeit der Anlage umfasst den Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Betreuung der Tiere wird täglich in der Regel im Einschichtbetrieb durch die Beschäftigten der Anlage wie bisher in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr, einschließlich an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

6.4.1 Tierseuchenschutz

Zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit, für die Erhaltung der Tiergesundheit und die Sicherung hoher Tierleistungen ist eine konsequente Durchsetzung von Hygiene und Management im bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Schweinehaltungsanlage unerlässlich.

Insbesondere sind Maßnahmen zur Verhütung (Tierseuchenprophylaxe):

- der Einschleppung von Erregern,
- ihrer Verbreitung innerhalb des Betriebes und
- ihrer direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände

durchzuführen.

Die Belange des Tierseuchenschutzes und des Tierschutzes werden vom zuständigen Veterinäramt als untere Veterinärbehörde (Landkreis) und der oberen Veterinärbehörde (LVwA) geprüft. Prüfmaßstäbe sind die dafür geltenden speziellen Gesetzesvorschriften wie z. B. das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Ebenso werden in Bezug auf den Tierschutz Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt (bei Schweinehaltungen die Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, die zuletzt durch die Richtlinie 2001/93/EG der Kommission geändert worden ist.). Im Weiteren gilt für die Beurteilung von Tierhaltungsanlagen die „Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“.

6.4.2 Elektroenergieversorgung

Die Elektroversorgung der Anlage erfolgt wie bisher über eine separate Trafostation sowie über eine Hauptverteilung mit den entsprechenden Unterverteilungen zu den Stallgebäuden und den Nebenanlagen. Ein Notstromaggregat ist vorhanden, welches turnusmäßig den erforderlichen Funktionskontrollen unterzogen wird.

Die vorhandenen bzw. die neuen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in der Anlage werden gemäß den VDE-Bestimmungen und den DIN-Vorschriften (DIN 57100, Teil 705) durch ein beauftragtes Elektrounternehmen instand gehalten bzw. installiert.

Vor der Inbetriebnahme, nach einer Änderung oder Instandsetzung oder vor Wiederinbetriebnahme wird an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durch eine Elektrofachkraft eine Sicherheitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift der gewerblichen Berufsgenossenschaft "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4) bzw. nach VDE 0100 durchgeführt. Die Ergebnisse werden protokolларisch festgehalten.

6.4.3 Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes - umweltrelevante Störfälle bzw. Havarien

Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung treten nicht auf, da im Anhang 1 der Störfall-Verordnung aufgeführte gefährliche Stoffe während des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Schweinehaltungsanlage weder als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt in den im Anhang 1 Spalten 4 und 5 genannten Mengenschwellen vorhanden sein werden.

Als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes wird der Ausfall der Stromversorgung gesehen, da hierdurch die Gefahr von Tierverlusten besteht.

Im Falle einer Havarie wird das Notstromaggregat umgehend in Betrieb gesetzt, um die wesentlichsten Funktionen (wie z. B. Lüftung, Futter- und Wasserversorgung) aufrecht zu erhalten. Durch den Einsatz des Notstromaggregates werden auch mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter (u. a. Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser) auf ein Minimum beschränkt, so dass diese als unerheblich eingeschätzt werden können.

Bei Verdacht auf eine Tierseuche oder bei anderen besonderen Gefahren für den Tierbestand, beim gehäuften Auftreten von Erkrankungen, Todesfällen, plötzlichen Leistungsminderungen und Abweichungen vom Normalverhalten der Tiere werden die vom zuständigen Amtstierarzt angeordneten Maßnahmen ergriffen.

Sonstige Havarien werden umgehend beseitigt bzw. wird deren Beseitigung durch erforderliche Fachunternehmen veranlasst.